

Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitungsvereinbarung: Angabe zur EKD-Datenschutz Aufsichtsbehörde

Der folgende Passus ist eine Zusatzvereinbarung zu der "200824 ChurchDesk Datenverarbeitungsvereinbarung" und gilt auch für alle zukünftigen Versionen der "ChurchDesk Datenverarbeitungsvereinbarung". Die Zusatzvereinbarung gilt nur für Organisationen in der EKD und ihren Gliedkirchen, die ChurchDesk als Datenverarbeiter nutzen:

„Kirchliche Stellen in Deutschland dürfen nach Art. 91 DSGVO ihr eigenes Datenschutzrecht weiterhin ausüben, soweit dies an die Vorgaben der DSGVO angepasst wird. Das DSG-EKD ist mit Beschluss der 12.Synode verabschiedet und zum 24.05.2018 in Kraft gesetzt. Der Auftraggeber ist berechtigt mit Unternehmen der freien Wirtschaft i.S. § 30 Abs. 5 DSG-EKD 2018 AV-Verträge abzuschließen vorausgesetzt der Auftragnehmer unterwirft sich der zuständigen Aufsicht für den Datenschutz der EKD. Dies sichert der Auftragnehmer mit seiner Unterschrift zu. Angaben zur Aufsichtsbehörde der EKD sind unter www.datenschutz.ekd.de zu finden.“

Diese Zusatzvereinbarung ist von dem Zeitpunkt der Bestätigung der ChurchDesk Datenverarbeitungsvereinbarung gültig. Durch die Bestätigung der ChurchDesk Datenverarbeitungsvereinbarung wird auch die Zusatzvereinbarung bestätigt. Die Bestätigung der Datenverarbeitungsvereinbarung und der Zusatzvereinbarung beschränkt unter keinen Umständen die Rechte des Datenverantwortlichen gemäß der DSGVO.

Unterschriften: Zusatzvereinbarung Datenverarbeitungsvereinbarung: Angabe zur EKD-Aufsichtsbehörde*

Zwischen

Organisationsnamen einsetzen:
Adresse:
Ort:
(der „Datenverantwortliche“)

und

Churchdesk GmbH
Friedrichstraße 123
10117 Berlin
(„der Datenverarbeiter“)

jeder für sich genannt „Partei“ und zusammen genannt „die
Parteien“

wurde die „Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitungsvereinbarung: Angabe zur
EKD-Aufsichtsbehörde“ geschlossen.

_____, _____ 20____

Für:

Berlin, _____

Für Churchdesk GmbH:

Christian Steffensen
Geschäftsführer

*Für ChurchDesk ist die elektronische Bestätigung der Datenvereinbarung auch für die
Zusatzvereinbarung rechtlich verbindlich. Diese Unterschriftsseite ist der Zusatzvereinbarung, für die
organisationsinterne Verwendung des Datenverantwortlichen, beigelegt.